

Aufgrund Art. 8 Abs. 1 und 2 sowie Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d.F. vom 20. Juni 1994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl. S. 619) und Art. 8 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254) i.V.m. § 17 Abs. 3 der Satzung des Regionalen Planungsverbands München vom 18.06.2013 und § 15 Abs. 2 der Satzung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München vom 01.01.2013 ändern und verlängern der

Regionale Planungsverband München  
- vertreten durch den Verbandsvorsitzenden  
Oberbürgermeister Dieter Reiter

und der

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München  
- vertreten durch den Verbandsvorsitzenden  
Landrat Christoph Göbel

die Zweckvereinbarung vom 01.04.1973, zuletzt geändert mit Wirkung vom 01.07.2008, und schließen folgende

**Zweckvereinbarung:**

§ 1

Für die fachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben des Regionalen Planungsverbands München hält der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München diesem seine Geschäftsstelle zur Mitbenutzung zur Verfügung. Die Rechtsstellung des Geschäftsführers des Regionalen Planungsverbands München ergibt sich aus § 17 Abs. 2 der Satzung des Regionalen Planungsverbands München.

§ 2

Die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands München hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. verwaltungsmäßige und technische Vorbereitung der Sitzungen der Organe des Regionalen Planungsverbands München;

2. Sitzungsdienst und Mitwirkung beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sowie die Berechnung der an die Mitglieder der Verbandsorgane zu zahlenden Entschädigungen;
3. Verbandswirtschaft (Haushalts- und Kassenführung);
4. Wahrnehmung der sonstigen laufenden Verwaltungsangelegenheiten und der zur selbständigen Erledigung übertragenen Aufgaben (§ 14 Abs. 6 und 7, und § 17 Abs. 2 der Satzung des Regionalen Planungsverbands München).

### § 3

- (1) Der Regionale Planungsverband München ersetzt im Rahmen seines Haushalts dem Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München den für die Mitbenutzung der Geschäftsstelle entstehenden notwendigen Personal- und Sachaufwand.
- (2) Der Kostenersatz wird nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechnet und in jedem Rechnungsjahr dem Regionalen Planungsverband München in Rechnung gestellt.
- (3) Der Regionale Planungsverband München leistet dem Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. gleiche Teilbeträge auf den Kostenersatz, die sich nach dem Ansatz im Haushalt des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München bemessen.

### § 4

- (1) Vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch die Verbandsversammlung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München ist das Benehmen mit dem Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München herzustellen.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der Geschäftsstelle des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München in personeller, räumlicher oder organisatorischer Hinsicht ist der Vorsitzende des Regionalen Planungsverbands zu hören.

§ 5

Diese Vereinbarung wird befristet bis zum 30.06.2020.  
Das Recht, die Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Nach Beendigung der Zweckvereinbarung findet eine Auseinandersetzung statt.

München, den 25. AUG. 2014



Dieter Reiter  
Oberbürgermeister  
Vorsitzender des Regionalen  
Planungsverbands München

München, den 29.7. 2014



Christoph Göbel  
Landrat  
Vorsitzender des  
Planungsverbands Äußerer  
Wirtschaftsraum München